



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

15. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 19.01.2012

Nummer 03

Inhalt

- Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Richtlinie für die Durchführung von Berufungsverfahren
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Senatsbeschlusses vom 08.12.2011 und des Präsidiumsbeschlusses vom 22.12.2011

Präambel

Das Berufungsverfahren ist ein zentrales Instrument zur strategischen Steuerung und Profilbildung von Hochschulen. Die zu berufenden Professorinnen und Professoren gewährleisten durch ihre Arbeit in der Lehre und der angewandten Forschung das fachliche Renommee der Hochschule. Insbesondere durch unbefristet zu besetzende Professuren betreffen Berufungsverfahren maßgeblich die langfristige Qualitätssicherung der Hochschule.

Die zentrale Zielsetzung von Berufungsverfahren ist daher, die am besten für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben einer bestimmten Professur geeignete Person zu identifizieren und für die Hochschule zu gewinnen. Diese Zielsetzung ergibt sich im Allgemeinen aus Artikel 33 Abs. 2 GG und im Besonderen aus dem Anspruch der Qualitätssicherung und Gleichstellung als Teil des Profils der Ostfalia.

Diese Richtlinie regelt im Sinne der Zielsetzung ein transparentes, klar strukturiertes und rechtlich einwandfreies Berufungsverfahren unter Beachtung des im NHG formulierten Gleichstellungsauftrages. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen kann es zu erheblichen Verzögerungen oder auch zur Aufhebung des Verfahrens kommen.

Die Richtlinie gilt für alle Professuren, für die eine Genehmigung zur Besetzung beim zuständigen Fachministerium erforderlich ist.

Teil A Mitwirkende des Verfahrens

§ 1 Befangenheit

Die Qualitätssicherung von Berufungsverfahren setzt eine objektive Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie Empfehlung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Berufungsvorschlag voraus und bedingt deshalb die Vermeidung von Beurteilungsfehlern. Eine hinreichende Objektivität kann deshalb nur ohne persönliche Befangenheit der am Berufungsvorschlag Mitwirkenden mit notwendiger persönlicher Distanz zum Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber sichergestellt werden. Die überprüfbaren Befangenheitskriterien (Anlage 1) sind allen Mitgliedern von Berufungskommissionen sowie Gutachterinnen und Gutachtern zu Beginn ihrer Mitwirkung in einem Berufungsverfahren mitzuteilen. Die Feststellung eines Befangenheitskriteriums führt grundsätzlich zu einem Mitwirkungsverbot. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag der Dekanin/des Dekans kann das Präsidium auch nach Feststellung einer Befangenheit die Mitwirkung dennoch genehmigen.

§ 2 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Fakultätsrat richtet für jede zu besetzende Professur eine Berufungskommission ein, welche den Berufungsvor-

schlag durch den Fakultätsrat vorbereitet. Es kann wahlweise eine kleine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder eine große Berufungskommission mit neun stimmberechtigten Mitgliedern gebildet werden. Von den fünf bzw. neun stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 40% Frauen sein, die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören.

Falls eine Fakultät diese Besetzungsvorschrift nicht erfüllen kann, sollen andere Fakultäten desselben Standortes um Unterstützung gebeten werden. Wenn es der Fakultät dennoch nicht gelingt, mindestens zwei Frauen entsprechend der Besetzungsvorschrift als stimmberechtigte Mitglieder für die Berufungskommission zu benennen, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Dekanin/des Dekans und mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten hiervon eine Ausnahme zulassen. Vor der Beantragung der Ausnahmegenehmigung muss die Dekanin/der Dekan Rücksprache mit der Gleichstellungsbeauftragten halten. Die kleine Berufungskommission muss mindestens aus acht Mitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten (beratend ohne Stimmrecht) bestehen, davon

- 3 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der Mitarbeitergruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der MTV-Gruppe (beratend ohne Stimmrecht)
- 1 externes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe (i.d.R. beratend ohne Stimmrecht)
- 1 Berufsbeauftragte/r (beratend ohne Stimmrecht)

Die große Berufungskommission muss mindestens aus zwölf Mitgliedern und der Gleichstellungsbeauftragten (beratend ohne Stimmrecht) bestehen, davon

- 5 Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der Mitarbeitergruppe (stimmberechtigt)
- 2 Mitglieder aus der Studierendengruppe (stimmberechtigt)
- 1 Mitglied aus der MTV-Gruppe (beratend ohne Stimmrecht)
- 1 externes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe (i.d.R. beratend ohne Stimmrecht)
- 1 Berufsbeauftragte/r (beratend ohne Stimmrecht)

(2) Das erforderliche Einvernehmen des Präsidiums mit der Besetzung der Berufungskommission kann frühestens hergestellt werden, nachdem der Fakultätsrat alle Ostfalia-

Mitglieder der Berufungskommission gewählt hat. Diese Zusammensetzung der Kommission ist der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Das Einvernehmen wird durch formlose Zustimmung des Präsidiums hergestellt und ist bei jeder Änderung der Zusammensetzung der Berufungskommission erneut einzuholen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Berufungskommission endet in der Regel mit dem Abschluss des Berufungsverfahrens durch Ernennung einer/eines Berufenen. Der Fakultätsrat kann auf Antrag das Berufungsverfahren vorübergehend ruhen lassen, zusätzliche Mitglieder für die Berufungskommission bestellen, einzelne oder alle Mitglieder austauschen sowie das Berufungsverfahren ergebnislos einstellen.

§ 3 Externe Mitglieder

- (1) Jeder Berufungskommission muss mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören, dessen Mitgliedschaft in der Regel beratend ist, aber vom Fakultätsrat mit Stimmrecht ausgestattet sein kann. Darüber hinaus können fachlich besonders geeignete Personen aus der beruflichen Praxis zu beratenden Mitgliedern von Berufungskommissionen bestellt werden.
- (2) Eine Berufungskommission, der mindestens drei externe Mitglieder angehören, wovon mindestens ein Mitglied zur Hochschullehrergruppe zählen muss, benötigt für ihren endgültigen Berufungsvorschlag keine vergleichenden Gutachten über die vorgeschlagenen Listenplatzierten.
- (3) Die externen Mitglieder nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 müssen spätestens zur Sitzung, in der über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die engere Wahl entschieden wird, als Mitglieder durch den Fakultätsrat legitimiert werden. Das externe Mitglied gibt bzw. die externen Mitglieder geben über den endgültigen Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine schriftliche Stellungnahme ab, die dem Fakultätsrat vor dessen Beschlussfassung mitzuteilen ist.

§ 4 Beteiligung der/des Berufsbeauftragten

Die/die Berufsbeauftragte ist an jedem Berufungsverfahren zu beteiligen und zusätzlich beratendes Mitglied einer ordnungsgemäßen Berufungskommission. Sie/er berät zu allen Angelegenheiten des Berufungsverfahrens, bildet die Schnittstelle zwischen dem Präsidium und den Fakultäten und überwacht die Einhaltung der Qualitätsstandards und Regelungen zum Berufungsverfahren. Stellt die/die Berufsbeauftragte Abweichungen von den Qualitätsstandards und Regelungen zum Berufungsverfahren fest, welche sich nicht durch Diskussion mit der Berufungskommission ausräumen lassen, sind diese dem Dekan/der Dekanin der Fakultät, für die das Berufungsverfahren durchgeführt wird, und, sofern auch dies nicht zum Erfolg führt, dem Präsidium schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 5 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen einzuladen und zu informieren. Ist eine den Gleichstellungsauftrag berührende Entscheidung gegen das Votum der Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, so kann sie innerhalb

von zwei Wochen nach ihrem negativen Votum eine erneute Entscheidung verlangen (Widerspruch). Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs und erst nach einem besonderen Einigungsversuch erfolgen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig (§ 42 Abs. 4 NHG). Die Gleichstellungsbeauftragte gibt über den Berufungsvorschlag eine schriftliche Stellungnahme ab, die dem Senat und dem Präsidium vor deren Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 6 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung in einem Berufungsverfahren als zusätzlich beratendes Mitglied einer Berufungskommission ist ab dem Zeitpunkt sicherzustellen, ab dem Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen. Die Schwerbehindertenvertretung gibt über den Berufungsvorschlag eine schriftliche Stellungnahme ab, die dem Präsidium vor dessen Beschlussfassung mitgeteilt wird.

§ 7 Externe Gutachterinnen und Gutachter

Über die Listenplatzierten müssen für einen endgültigen Berufungsvorschlag der Berufungskommission mindestens zwei in der Regel vergleichende Gutachten vorliegen, wenn die Berufungskommission nicht mit drei externen Mitgliedern nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie besetzt ist. Die vergleichenden Gutachten müssen von Personen vorgelegt werden, die zur Hochschullehrergruppe unterschiedlicher Hochschulen gehören. Das externe Mitglied und die vergleichenden Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht derselben Hochschule angehören.

Teil B Durchführung des Verfahrens

§ 8 Stellenfreigabe

- (1) Das Berufungsverfahren beginnt mit einer Anfrage der Dekanin/des Dekans beim Präsidium, ob und wann eine Professur besetzt werden darf. Nach Zustimmung des Präsidiums ist die/die Berufsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragte in das Verfahren einzubeziehen. Die Dekanin/der Dekan benennt hierzu Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät, die gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/dem Berufsbeauftragten das Gremium bilden, das die Beschlussvorlagen nach Abs. 2 Nr. 2., 3. und 5. einvernehmlich erstellt.
- (2) Für den Antrag auf Genehmigung der Stellenausschreibung beim MWK sind durch den Fakultätsrat für jede zu besetzende Professur nachfolgende Beschlüsse zu fassen:
 1. das Strukturkonzept der Fakultät,
 2. die genaue Denomination und das entsprechende Profilpapier der zu besetzenden Professur,
 3. der Stellenausschreibungstext und beabsichtigte Medien für die Veröffentlichung,
 4. die vollständige Zusammensetzung der Berufungskommission nach § 5 Abs. 1 dieser Richtlinie,
 5. die Auswahlkriterien.
- (3) Die Dekanin/der Dekan leitet die nach Absatz 2 notwendigen Beschlüsse und die dazugehörigen Unterlagen (Struktur-

konzept, Profildokument und Stellenausschreibungstext) mit einem Antrag auf Genehmigung der Stellenausschreibung beim MWK über die Berufungsbeauftragte/den Berufsbeauftragten an das Präsidium zur Prüfung weiter. Nach positivem Ergebnis der Prüfung aller Beschlüsse und Unterlagen nach Absatz 2 wird der Antrag durch die Präsidentin/den Präsidenten an das MWK weitergeleitet. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses verweist das Präsidium die entsprechenden Beschlüsse bzw. Unterlagen mit Änderungsaufträgen an den Fakultätsrat zurück.

- (4) Der Erlass des MWK über den Antrag auf Genehmigung der Ausschreibung der Professur wird vom Präsidium an die Dekanin/den Dekan, die Berufungsbeauftragte/den Berufsbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragte weitergeleitet. Bei Freigabe der Ausschreibung durch das MWK kann das Berufungsverfahren durch öffentliche Ausschreibung fortgeführt werden.

§ 9 Konstituierende Sitzung der Berufungskommission

Die Konstituierung der Berufungskommission soll frühestens erfolgen, nachdem die Präsidentin/der Präsident die Genehmigung der Ausschreibung der Professur beim MWK beantragt hat, muss jedoch spätestens durchgeführt werden, bevor die Professur erstmals öffentlich ausgeschrieben wird. Die Berufungskommission wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens und die Erstellung des Berufsberichts verantwortlich.

§ 10 Eingehende Bewerbungen

Alle Bewerbungen müssen über das Präsidium zur ordnungsgemäßen Erfassung weitergeleitet werden. Die/der Berufsbeauftragte prüft die Bewerbungen hinsichtlich der gesetzlichen Kriterien vor und leitet sie spätestens 14 Tage nach Ende der Bewerbungsfrist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Berufungskommission weiter. Die/der Vorsitzende muss den Mitgliedern der Berufungskommission mindestens eine Woche vor der Sitzung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber die Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen ermöglichen.

§ 11 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Zur Qualitätssicherung ist der/dem Berufsbeauftragten die Teilnahme an der Sitzung über die Entscheidung zur Positiv- bzw. Negativauswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu ermöglichen. Die Berufungskommission prüft jede Bewerbung bezüglich der Erfüllung der geforderten Auswahlkriterien und begründet danach die Positiv- bzw. Negativauswahl aller Bewerberinnen und Bewerber. Berufungsfähig sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, welche die geforderten Auswahlkriterien ausreichend erfüllen können. Bei der Auswahl finden die gesetzlichen Regelungen der Frauenförderung Anwendung (vgl. § 21 Abs. 3 NHG; § 12 NGG) sowie die Senatsrichtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages.

§ 12 Ablauf der Anhörungen

- (1) Eine Anhörung besteht mindestens aus einer Probelehrveranstaltung und einem Bewerbungsgespräch. Die Probelehrveranstaltung, die insbesondere zur Feststellung der pädagogisch-didaktischen Eignung dient, muss mindestens einen Zeitraum von 45 Minuten umfassen und mit mindestens fünf Studierenden durchgeführt werden. Das Bewerbungsgespräch mit der Berufungskommission, das insbesondere zur Feststellung der persönlichen Eignung dient, muss mindestens 60 Minuten dauern. Die Berufungskommission definiert den genauen Ablauf, die fachliche Themenstellung für die Probelehrveranstaltungen und die Inhalte für die Bewerbungsgespräche.

- (2) Jede Probelehrveranstaltung ist auf Basis eines Bewerbungsbogens durch die Studierenden zu beurteilen. Das studentische Mitglied in der Berufungskommission holt das Votum der Studierenden nach der Probelehrveranstaltung unter Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie der übrigen Mitglieder der Berufungskommission ein.

§ 13 Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl

- (1) Nach den Anhörungen wird die Auswertung der Auswahlkriterien für die Bewerberinnen und Bewerber der engeren Wahl fortgeführt, in dem die Berufungskommission die fachliche, pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung beurteilt. Sie beschließt auf Basis dieser Beurteilung für welche Bewerberinnen und Bewerber die fachliche, pädagogisch-didaktische sowie persönliche Eignung festgestellt wird und für welche sie nicht festgestellt werden kann. Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, für die alle drei Eignungen festgestellt wurden, sind listenfähig und damit grundsätzlich für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag qualifiziert.
- (2) Sofern nach den Beschlüssen über die Listenfähigkeit festgestellt wird, dass dem Fakultätsrat zu diesem Zeitpunkt kein Berufungsvorschlag mit drei Personen (sog. Dreierliste) vorgeschlagen werden kann, muss die Berufungskommission entscheiden, ob die Stelle erneut auszuschreiben ist oder ob eine besondere Begründung für die Abweichung von der sog. Dreierliste gegeben ist. Die Abweichung von der sog. Dreierliste muss im Berufsbericht besonders begründet werden.
- (3) Über die listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei in der Regel vergleichende Gutachten einzuholen. Auf die Einholung der Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens drei externe Mitglieder angehören.

§ 14 Beschluss über den Berufungsvorschlag

Um den endgültigen Berufungsvorschlag beschließen zu können, muss die Berufungskommission die studentische Evaluation und die vergleichenden Gutachten bzw. die Stellungnahmen der drei externen Mitglieder über die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten kennen. Nach Würdigung dieser Unterlagen beschließt die Berufungskommission aus dem Kreis der listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten den endgültigen Berufungsvorschlag, der in der Regel aus einer Liste mit drei eindeutig gereihten Kandidatinnen und Kandidaten besteht. Das studentische Mitglied der Berufungskommission ist bei der Abgabe seiner eigenen Stimme über den endgültigen Berufungsvorschlag nicht an das Ergebnis der studentischen Evaluationen über die Listenplatzierten gebunden.

§ 15 Beschluss des Fakultätsrats und Berufungsbericht der Berufungskommission

- (1) Das externe Mitglied bzw. die externen Mitglieder sowie das studentische Mitglied der Berufungskommission müssen vor dem Beschluss des Fakultätsrats ihre schriftlichen Stellungnahmen über den endgültigen Berufungsvorschlag der Berufungskommission abgeben. Das studentische Mitglied der Berufungskommission, welches die Stellungnahme für die Studierenden verfasst, muss bei seiner schriftlichen Stellungnahme die Ergebnisse der studentischen Evaluationen der Listenplatzierten berücksichtigen.
- (2) Auf der Grundlage des endgültigen Beschlusses der Berufungskommission und nach Würdigung der sich darauf beziehenden Stellungnahmen des externen Mitglieds bzw. der externen Mitglieder und der Studierenden beschließt der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag.
- (3) Die/der Vorsitzende der Berufungskommission verfasst nach dem Beschluss des Fakultätsrats einen Bericht über den Ablauf des Berufungsverfahrens bis zum Fakultätsratsbeschluss. Der Berufungsbericht muss die fachliche, pädagogisch-didaktische und persönliche Eignung der Listenplatzierten einzeln würdigen und die Begründung für die Platzierungen enthalten.

§ 16 Stellungnahme des Senats und Beschluss des Präsidiums

- (1) Die Dekanin/der Dekan beantragt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag des Fakultätsrats. Der Berufungsbericht sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten sind dem Senat vor dessen Stellungnahme zum Berufungsvorschlag mündlich vorzutragen. Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal an den Fakultätsrat zurückverweisen. Nach der endgültigen Beratung nimmt der Senat in Form einer Abstimmung Stellung zum Berufungsvorschlag und leitet seine Stellungnahme dem Präsidium zu dessen Beschlussfassung weiter. Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufungsverfahren vorlagen, ist auch die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung über den Berufungsvorschlag dem Präsidium vor dessen Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der schriftliche Berufungsbericht sowie alle erforderlichen Stellungnahmen müssen dem Präsidium spätestens eine Woche vor dessen endgültiger Beschlussfassung über die Berufungsbeauftragte/den Berufungsbeauftragten vorgelegt werden. Das Präsidium leitet den Berufungsvorschlag mit dem Berufungsbericht der Berufungskommission, den vorgelegten Stellungnahmen, den erforderlichen weiteren Unterlagen sowie einer Stellungnahme der Präsidentin/des Präsidenten an das Fachministerium weiter oder verweist ihn an die Fakultät zurück oder hebt das Verfahren auf. Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht.

§ 17 Berufung durch das Fachministerium

- (1) Das Fachministerium entscheidet über die Ruferteilung auf Basis des Berufungsvorschlages und der Berufungsunterla-

gen. Nach der Ruferteilung durch das Fachministerium verhandelt die/der Berufene mit der Präsidentin/dem Präsidenten über die Konditionen einer Ernennung. Auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses nimmt die/der Berufene den Ruf an oder lehnt ihn ab. Im Fall einer Rufablehnung wird das Fachministerium durch die Präsidentin/den Präsidenten im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan gebeten, sofern der Berufungsvorschlag aus mehreren Platzierten besteht, einer anderen Person den Ruf für die Professur zu erteilen. Sollten alle Listenplatzierten den Ruf ablehnen, muss die Fakultät darüber entscheiden, ob die Stelle erneut ausgeschrieben oder das Berufungsverfahren eingestellt werden soll.

- (2) Bei einer Rufannahme wird die Einweisungsverfügung vorgenommen und die Ernennungsurkunde an die Berufene/den Berufenen übergeben.

Anlage 1 - Befangenheitskriterien in Berufungsverfahren

In den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen, des Wissenschaftsrates zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren, des Schreibens des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 10.01.2007 und der Neufassung der Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel liegen konkrete Hinweise und Kriterien vor, nach denen Befangenheiten in Berufungsverfahren auszuschließen sind. Die nachfolgenden Ausführungen fassen diese Aspekte zusammen und konkretisieren diese unter Berücksichtigung der auf ein Berufungsverfahren anwendbaren DFG-Kriterien zu überprüfbaren Befangenheitskriterien.

Eine direkte Arbeitsbeziehung besteht in diesen Fällen nur dann, wenn die Mitglieder der Berufungskommission und die Bewerberinnen und Bewerber am selben Institut beschäftigt waren oder sind oder ein Mitglied als Studiendekanin/Studiendekan die fachliche Verantwortung für die Verwaltung der Professur oder die Lehrbeauftragung einer Bewerberin/eines Bewerbers hatte bzw. hat. Für diesen Fall kann für ein Mitglied des Instituts die Mitwirkung durch die Dekanin/den Dekan beim Präsidium beantragt werden, wenn dadurch die hinreichende Fachkompetenz der Berufungskommission gewährleistet wird.

Befangenheitskriterien für Mitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter:

1. Inhaberinnen und Inhaber der zu besetzenden Professur (fachliche Nachfolge) sind von der Mitwirkung am Berufungsverfahren ausgeschlossen.
2. Mitwirkende dürfen weder in einem verwandtschaftlichen noch bestimmten partnerschaftlichen bzw. gesetzlichen Verhältnis zu den Bewerberinnen und Bewerbern stehen (insb. Verwandtschaft ersten Grades; bestimmte partnerschaftliche Verhältnisse wie Ehe und Lebenspartnerschaft; Verwandtschaft ersten Grades zu den vorgenannten bestimmten Partnerinnen und Partnern).
3. Es darf für Mitwirkende selbst oder Personen im Umfeld der Mitwirkenden nach Nr. 2 keine Aussicht auf einen unmittelbaren persönlichen Vor- bzw. Nachteil (insb. wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Art) durch die Bewerberinnen und Bewerber bestehen.
4. Mitwirkende dürfen nicht am Promotions- oder Habilitationsverfahren der Bewerberinnen und Bewerber beteiligt gewesen sein und während der letzten fünf Jahre mit den Bewerberinnen und Bewerbern keine gemeinsame Veröffentlichung in Co-Autorenschaft verfasst haben.
5. Es darf zwischen Mitwirkenden und den Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der letzten sechs Jahre keine direkte Arbeitsbeziehung oder eine dienstliche Abhängigkeit bestanden haben bzw. konkrete Aussicht auf Begründung einer solchen Arbeitsbeziehung bestehen (insb. Vorgesetzten-Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter-Beziehung; Lehrerinnen / Lehrer-Schülerinnen / Schüler-Beziehung wie Betreuung von akademischen Abschlussarbeiten; gemeinsame Beschäftigung in einer organisatorischen Einheit wie Abteilung, Institut, Projektgruppe oder Gremium eines gesellschaftsrechtlichen Organs). Eine direkte Arbeitsbeziehung im Sinne dieser Regelung ist nicht automatisch zwischen Mitgliedern der Fakultät und Bewerberinnen und Bewerbern begründet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber ehemalige oder aktuelle Verwalterinnen und Verwalter von Professuren sowie Lehrbeauftragte an derselben Fakultät waren oder sind.